



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 85. Sitzung

am Mittwoch, dem 10. Juni 2020, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung und der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verhältnismäßigkeit der Aufbewahrungsfrist für persönliche Daten i.S. § 4 Abs. 2 S. 1 der „Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.06.2020“	5
Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/4151	
2. Bericht der Landesregierung zu den Hintergründen der Inhaftierung und zwischenzeitlichen Freilassung des Hauptverdächtigen im „Fall Maddie“ im Jahr 2018	8
Antrag der Abg. Tim Brockmann (CDU), Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Jan Marcus Rossa (FDP) Umdruck 19/4148	
3. Bericht zur Personalsituation im Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) in Neumünster	11
Bericht der Landesregierung Drucksache 19/1781	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	14
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1966	
5. Schleswig-Holsteinischer Landespreis für Baukultur und Innovationen im Wohnungs- und Städtebau	16
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/987	
6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes - Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren	17
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/1533	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes	17
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1617	
7. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz)	18
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1779	

	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/4146	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/4163	
8.	Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern	21
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/980	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/4116	
9.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeit unter Einschluss der Anforderungen an die organisatorische Struktur und Kompetenzausübung der Europäischen Union -	22
	Gesetzentwurf der AfD Drucksache 19/1867	
10.	Solidarität mit den kurdischen Minderheiten	23
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1981	
11.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	24
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1952	
12.	Terminplanung 2. Halbjahr 2020	25
	Umdruck 19/4149	
13.	Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung betr. Rücktritt von Innenminister Grote, hier: Beschluss über die Vertraulichkeit der vorgelegten Akten gemäß Nummer 7 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992	26
	Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 9. Juni 2020	
14.	Verschiedenes	28
15.	Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften	29
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2244	

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, den Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften, [Drucksache 19/2244](#), im Wege der Selbstbefassung in dieser Sitzung zu behandeln. Mit dieser Ergänzung - und der Absetzung des in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunktes 5 - wird die Tagesordnung einstimmig gebilligt.

1. Bericht der Landesregierung und der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verhältnismäßigkeit der Aufbewahrungsfrist für persönliche Daten i.S. § 4 Abs. 2 S. 1 der „Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.06.2020“

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)
[Umdruck 19/4151](#)

Abg. Weber führt zur Begründung des Antrags, [Umdruck 19/4151](#), aus, in den umliegenden Bundesländern betrage die Aufbewahrungsfrist für Kontaktdaten zur Corona-Nachverfolgung in Restaurant eine kürzere Zeitspanne als die in Schleswig-Holstein in der Landesverordnung vorgesehenen sechs Wochen. Er bitte angesichts des Gebotes der Verhältnismäßigkeit um eine Erläuterung.

Herr Dr. Badenhop, Staatssekretär im Sozialministerium, berichtet, aufgrund der Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten, die mit den Coronamaßnahmen einhergehe, habe immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattzufinden. In der Tat diene die Vorschrift der Kontaktnachverfolgung in der Gastronomie diesem Ziel, um Infektionsketten möglichst individuell nachverfolgen zu können und die Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglichst gering zu halten. Die Festlegung der Sechswochenfrist gehe auf einen Austausch mit den Gesundheitsämtern zurück. Zu dem Zeitpunkt der Festlegung habe noch nicht festgestanden, in welchem Zeitrahmen eine Ansteckungsgefahr bestehe. Zudem sei die Struktur der Gesundheitsämter noch im Aufbau gewesen. Ziel sei gewesen, auch bei einem stärkeren Infektionsgeschehen, als es zurzeit vorliege, die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Bei einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen erstrecke sich das Infektionsgeschehen bei zwei Gliedern der Infektionskette bereits auf vier Wochen. Er räume ein, dass dies eine sehr weitgehende Betrachtung der Ansteckungsgefahr sei, die jedoch von der Gesamtbetrachtung nicht ausgenommen werden

dürfe. Um den Gesundheitsämtern die Möglichkeit zu geben, auch ein höheres Aufkommen bearbeiten zu können, sei die Frist von sechs Wochen in die Verordnung aufgenommen worden.

In der Tat werde der Inhalt der Verordnung regelmäßig einer Überprüfung unterzogen, die Verordnung werde ungefähr alle drei Wochen novelliert, da es aufgrund neuer Erkenntnisse durchaus zu neuen Bewertungen komme. Aufgrund der Verbesserung der personellen Ausstattung der Gesundheitsämter, insbesondere aber aufgrund der jetzt verfügbaren Corona-Warn-App, erscheine nunmehr eine Verkürzung der Frist auf vier Wochen durchaus vertretbar, so Staatssekretär Dr. Badenhop. Insgesamt erscheine der Unterschied von zwei Wochen angesichts des Zieles eines möglichst optimalen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung nicht sehr groß. Die größeren Datenschutzbedenken der Kontaktdatenerfassung lägen bei den datenerhebenden Stellen, wo teilweise offene Listen ausgelegt worden seien. Die Verordnung stelle jedoch unmissverständlich klar, dass der Zugriff unbefugter Dritter auf die abgegebenen Kontaktdaten ausgeschlossen sein müsse.

Frau Hansen, Landesbeauftragte für den Datenschutz, erinnert daran, dass zu Beginn der Pandemie im März unklar war, ob eine Ansteckungsgefahr für zwei Wochen oder für vier Wochen bestehe. Angesichts dessen habe das ULD damals eine Aufbewahrungsfrist von sechs Wochen für verhältnismäßig gehalten. Sie freue sich, dass es hier nun zu einer Neubewertung komme. Insgesamt sei in der Praxis bei den datenerhebenden Stellen ein hohes Maß an Unsicherheit zu beobachten. Die Erfassung, Aufbewahrung und Löschung der Daten bringe einen hohen Verwaltungsaufwand und auch Kosten mit sich. Auch bei den Ordnungsbehörden, die die Einhaltung der Landesverordnung überwachten, bestehe ein gewisses Maß an Unkenntnis über den jeweiligen Inhalt der Verordnung. Die Frage der Aufbewahrungsfrist sei insgesamt in größerem Kontext zu erörtern, so stelle sich beispielsweise auch die Frage nach dem Umfang der erfassten Daten. Sie bitte die Landesregierung um Beteiligung an der anstehenden Überarbeitung.

Abg. Peters fragt nach der Möglichkeit, die Kontaktdaten über eine App und einen ausgelegten QR-Code abzugeben. - Frau Hansen berichtet, dies sei bisher in Schleswig-Holstein nur sehr gering verbreitet, stelle ihrer Meinung nach aber einen tauglichen Versuch dar, um eine datenschutzkonforme Erhebung von Kontaktdaten zu ermöglichen. - Staatssekretär Dr. Badenhop ergänzt, aus Sicht der Landesregierung gehe es darum, die Rahmenbedingungen vorzugeben, innerhalb derer dann konkrete Verfahren gefunden werden könnten. In Hamburg habe

die Bäckerinnung - nicht die Stadt - dieses Verfahren entwickelt. Die Landesregierung unterstütze jede Form der Vereinfachung, soweit sie zu belegbaren Kontaktdaten führe, die datenschutzkonform erhoben worden seien.

Abg. Weber dankt für den Bericht und für die Zusage von Anpassungen an der Verordnung. Er könnte die Erläuterungen der Landesregierung inhaltlich nachvollziehen.

2. Bericht der Landesregierung zu den Hintergründen der Inhaftierung und zwischenzeitlichen Freilassung des Hauptverdächtigen im „Fall Maddie“ im Jahr 2018

Antrag der Abg. Tim Brockmann (CDU), Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Jan Marcus Rossa (FDP)
[Umdruck 19/4148](#)

Justizminister Claussen führt aus, er berichte gern über zwei Vollstreckungsverfahren, die bei der Staatsanwaltschaft Flensburg gegen einen Beschuldigten geführt würden. Anlass der Berichtsbitte seien offensichtlich Presseberichte, wonach der Beschuldigte inzwischen im Verdacht stehe, im Jahr 2007 die damals dreijährige Madeleine McCann entführt und getötet zu haben. In diesem Zusammenhang habe die Presse auch berichtet, dass der Beschuldigte im Jahr 2018 zeitweise auf freien Fuß gesetzt worden sei, weil die Staatsanwaltschaft Flensburg zu spät auf eine fortdauernde Inhaftierung hingewirkt habe.

Vor dem detaillierten Bericht der Staatsanwaltschaft Flensburg zu diesen Vorgängen wolle er einleitend auf einige Dinge hinweisen: Die Ermittlungen im Entführungsfall Madeleine McCann würden nicht durch schleswig-holsteinische Behörden geführt. Das Vollstreckungsverfahren, über das die Landesregierung heute berichte, betreffe eine Verurteilung des jetzigen Tatverdächtigen durch das Amtsgericht Niebüll aus dem Jahr 2011 wegen des Handels mit Betäubungsmitteln. Dies habe mit dem Fall McCann nichts zu tun. Der Tatverdächtige befinde sich derzeit in der JVA Kiel, jedoch nicht wegen des neuen Tatverdachts, sondern es werde hier das bereits erwähnte Urteil des Amtsgerichts Niebüll aus dem Jahre 2011 vollstreckt. Es sei zutreffend, dass der Verdächtige sich im September 2018 für einige Wochen in Freiheit befunden habe, bevor mit der Vollstreckung dieses Urteils begonnen werden konnte. Zuvor habe er eine andere Haftstrafe verbüßt. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Flensburg die Vollstreckung des Niebüller Urteils vorzeitig hätte einleiten können oder müssen, um zu verhindern, dass der Verdächtige vorzeitig auf freien Fuß komme. Die entsprechenden Abläufe und rechtlichen - auch europarechtlichen - Hintergründe seien jedoch durchaus komplex, wie sich in der Schilderung der Staatsanwaltschaft Flensburg ergeben werde. Zum damaligen Zeitpunkt im August 2018, so Justizminister Claussen weiter, habe jedoch noch nicht im Raum gestanden - wie er ausdrücklich betonen wolle -, dass der Beschuldigte für die Entführung von Madeleine McCann verantwortlich sein könnte.

Zur aktuellen Situation des Gefangenen und dessen Gefährdung könne er ausführen, dass der Gefangene am 19. Mai 2020 aus der JVA Wolfenbüttel in die JVA Kiel überführt worden

sei. Die Verlegung hänge mit der Vollstreckung des Niebüller Urteils zusammen, die in Schleswig-Holstein zu erfolgen habe. Aufgrund der zu erwartenden öffentlichen Resonanz infolge des Zeugenaufrufs, der am 3. Juni 2020 in der Sendung „Aktenzeichen XY... ungelöst“ gesendet worden sei, sei der Gefangene, soweit es baulich möglich sei, von den anderen Gefangenen isoliert worden und in den gut beobachtbaren Bereich der Abteilung V verlegt worden. Der Gefangene sei über die Sicherheitsrisiken und Maßnahmen informiert worden, er bedürfe angesichts der Situation besonderer Aufmerksamkeit. Die JVA habe die erforderlichen Maßnahmen - auch zum Schutz vor Übergriffen durch andere Gefangene - ergriffen.

Oberstaatsanwältin Stahlmann-Liebelt erläutert den zeitlichen Ablauf der verschiedenen Verfahren gegen den Beschuldigten Christian B. (Anlage 1)

Auf eine Frage des Abg. Brockmann zu einer Überwachung des Beschuldigten am 26. und 27. September 2018 berichtet Staatsanwältin Dellius, in diesem Zeitraum habe es in Niedersachsen einen Gefahrenabwehrvorgang gegeben. Das Bundeskriminalamt habe Kontakt mit dem Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Flensburg aufgenommen, weil eine mögliche Ausreise des Beschuldigten in die Niederlande wahrscheinlich erschienen sei. Es sei dann ein richterlicher Beschluss zur Standortüberwachung ergangen. Hintergrund sei gewesen, dass nach Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft bei einer Ausreise aus der Bundesrepublik der Grundsatz der Spezialität verwirkt worden sei, sodass ein neuer europäischer Haftbefehl in Vollzug gesetzt werden konnte.

Abg. Ostmeier stellt fest, aus der Chronologie sei erkennbar, dass der Spezialitätsgrundsatz beim europäischen Haftbefehl von entscheidender Bedeutung gewesen sei. Es sei auch erkennbar geworden, dass die Reaktion der portugiesischen Behörden mitunter länger gedauert habe, als es in einem solchen Verfahren wünschenswert sei. Sie frage daher die Staatsanwaltschaft nach ihrer Einschätzung zu Verbesserungsmöglichkeiten beim rechtlichen Rahmen, auch auf europäischer Ebene. - Oberstaatsanwältin Stahlmann-Liebelt stimmt Abg. Ostmeier zu. Es sei nicht nur in diesem Verfahren, sondern grundsätzlich häufig so, dass mehrere Monate vergingen, bis die Behörden in den ersuchten Ländern tätig würden. Hilfreich wäre es insbesondere, wenn ihre Rechtsauffassung sich beim Europäischen Gerichtshof durchsetze und man zu einer schnelleren Umsetzung der Haftbefehle komme.

Auf eine Nachfrage des Abg. Brockmann bestätigt Staatsanwältin Dellius, dass eine Bearbeitungszeit durch ausländische Strafverfolgungsbehörden von sechs Monaten beziehungsweise zehn Monaten, wie im vorliegenden Fall, nicht ungewöhnlich sei.

Abg. Rossa meint, die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Grundsatzes der Spezialität hätten auch dem Landgericht Braunschweig bekannt sein müssen. Er fragt daher angesichts einer üblichen Dauer von fünf bis sechs Monaten, warum der Antrag auf Verzicht auf die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes bei den zuständigen Behörden in Portugal erst zwei Monate vor Vollverbüßung gestellt worden sei. - Justizminister Claussen antwortet hierauf, dass zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entschieden gewesen sei, ob die Bewährungsaufgabe des Niebüller Urteils widerrufen werden sollte. Die entsprechende Entscheidung des Landgerichts Braunschweig sei erst am 21. Juni 2018 rechtskräftig geworden, wie sich aus der Übersicht ergebe. Objektiv habe es somit nur einen Zeitraum von ungefähr zwei Monaten gegeben, um den entsprechenden Antrag bei den portugiesischen Behörden zu stellen. - Abg. Rossa fragt nach, welche Handhabe die deutschen Behörden gehabt hätten, um eine zwischenzeitliche Haftentlassung zu verhindern. - Justizminister Claussen weist darauf hin, dass grundsätzlich Straftäter nach Vollverbüßung ihrer Strafe zu entlassen seien. - Oberstaatsanwältin Stahlmann-Liebelt berichtet, die Rechtskraft der Widerrufsentscheidung sei auf jeden Fall abzuwarten gewesen. - Dr. Schady, Leiter des Referats „Strafrecht, Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen“ des Justizministeriums, ergänzt, es sei nicht nur die formelle Rechtskraft der Entscheidung, sondern auch die materielle Entscheidung an sich abzuwarten gewesen.

3. Bericht zur Personalsituation im Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) in Neumünster

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/1781](#)

(überwiesen am 15. November 2019 an den Innen- und Rechtsausschuss zur abschließenden Beratung)

Herr Geerds, Staatssekretär im Innenministerium, berichtet einleitend zur Coronasituation in Bezug auf die Unterbringung der Flüchtlinge. Er danke insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für die Bewältigung der Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Coronakrise entstanden seien. Zum jetzigen Zeitpunkt seien alle Landesunterkünfte coronafrei, was auch damit zusammenhänge, dass man rechtzeitig die baulichen Möglichkeiten zur Isolation von Betroffenen geschaffen habe. Dennoch sei es erforderlich gewesen, zur räumlichen Entzerrung der Unterbringung den LevoPark Bad Segeberg als Landesunterkunft zum 1. Juni 2020 wieder zu reaktivieren.

In diesem Zusammenhang wolle er auch kurz auf die Presseberichterstattung zur Kindertagesstätte in der Flüchtlingsunterkunft eingehen. Diese Kindertagesstätte sei zwischenzeitlich der Kommune Bad Segeberg zur Verfügung gestellt worden; es sei jedoch immer klar kommuniziert worden, dass es sich nur um eine Übergangslösung handele und bei einem entsprechenden Bedarf des Landesamtes eine Räumung zu erfolgen habe. Der Kommune sei jedoch ein Übergangszeitraum bis zum 1. September 2020 eingeräumt worden, wie es auch im Vorfeld mit der Kommune vereinbart worden sei.

Er komme nun zu den Veränderungen seit Vorlage des Berichts im Oktober 2019. Im Mai 2018 sei ein Auftrag an PricewaterhouseCoopers gegangen, die Arbeitsstruktur und Personalsituation im Landesamt zu untersuchen. Jetzt befinde sich das Landesamt in der Umsetzung der Ergebnisse. Ergebnis der Untersuchung sei gewesen, dass das Landesamt zur Aufgabenerfüllung - jedoch ohne die Betreuung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und der Abschiebehafteinrichtung - 156 Stellen benötige. Im Haushalt 2020 seien 146 Stellen vorhanden, zusätzlich gebe es drei Stellen für Nachwuchskräfte. Weitere sechs Stellen seien für das beschleunigte Fachkräfteverfahren auf Grundlage einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung im Rahmen des Haushaltsvollzugs für 2020 bereitgestellt worden, hiervon seien drei Stellen seit dem 1. März 2020 besetzt.

Weiterhin sei die Empfehlung aufgenommen worden, die Besoldung des Leiters des Landesamts von A 16 auf B 3 anzuheben. Bei der Besetzung der Abteilungsleiterstellen komme man gut voran: Die Abteilungsleiterstelle in Abteilung 1 sei besetzt, in Abteilung 2 und 4 sei sie jeweils kommissarisch besetzt, in Abteilung 3 finde derzeit das Auswahlverfahren statt. Lediglich in Abteilung 5 sei die Leitungsstelle derzeit unbesetzt.

Mit der Zuständigkeit des Landesamts für das beschleunigte Fachkräfteverfahren sei im März eine weitere Aufgabe auf das Landesamt zugekommen. Bisher habe es 200 Kontakte und Gespräche mit interessierten Ausländerinnen und Ausländern gegeben.

Der Bericht habe ferner Änderungen in der Aufbauorganisation zur Optimierung der Kernprozesse empfohlen. Hierzu sei ein Projekt unter Leitung des Ministeriums zum 1. Mai 2020 gestartet worden und bereits eine Personaltauschmaßnahme zwischen Ministerium und Landesamt durchgeführt worden mit dem Ziel, die Selbstständigkeit des Landesamts zu stärken.

Zusammenfassend stelle jedoch der derzeitige Stellenplan aufgrund der Aufgaben eine herausfordernde Situation dar. Aus Sicht des Ministeriums entwickle sich das Landesamt zu einem Kompetenzzentrum. Es sei jedoch zu beachten, dass aufgrund der derzeitigen Corona-situation nur eine geringe Zahl an Zuwanderern nach Deutschland kommen könne.

Die Vorsitzende spricht im Namen des Ausschusses den Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die insbesondere im Rahmen der Coronapandemie zu leistende Arbeit aus.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rother berichtet Staatssekretär Geerds, von den 146 Stellen seien 128 Stellen zum Stichtag 1. Juni 2020 besetzt gewesen. Unbesetzt seien somit 18 Stellen zuzüglich drei weiterer Stellen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens für Fachkräfte. Das Landesamt bemühe sich aber aktiv, die freien Stellen zu besetzen, auch wenn derzeit nur wenige Bewerber zur Verfügung stünden.

Abg. Rother spricht die Anregung des Gutachtens an, das Bewerbungsverfahren attraktiver zu gestalten. - Frau Ralfs, Leiterin des Referats „Erstaufnahme von Flüchtlingen, integriertes Rückkehrmanagement“ im Innenministerium, berichtet hierzu, die Stellenausschreibungen seien bereits ergänzt worden um Hinweise auf Arbeitgeberleistungen wie Fortbildungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und anderes. Die Ausschreibungen erfolgten nunmehr

auch über gewerbliche Online-Stellenportale. Dies habe sich bereits bei der Gewinnung von Nachwuchskräften für die Besetzung der Abschiebebehafteinrichtung bewährt.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1966](#)

(überwiesen am 21. Februar 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/3766](#), [19/4030](#), [19/4093](#), [19/4100](#), [19/4101](#),
[19/4133](#), [19/4135](#)

Abg. Rother thematisiert die Kritik des Richterverbands an der Änderung von § 269 Absatz 3 Landesverwaltungs-gesetz ([Umdruck 19/4100](#)).

Herr Stadelmann, Leiter des Referats „Staats- und Verfassungsrecht, Normenprüfung, Ver-waltungsverfahren, Statistik und Verkündungsblätter“ des Innenministeriums, weist darauf hin, dass die anderen Anzuhörenden sich nicht kritisch zur in Rede stehenden Regelung geäußert hätten. Dies sei bei der Bewertung des Sachverhalts zu berücksichtigen. Verwaltungsvollstre-ckungsrecht sei ein dynamisches Rechtsgebiet, das sich an die jeweiligen Umstände der Zeit anpassen müsse. Bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs würde Schleswig-Holstein vermei-den, im norddeutschen Raum in eine Insellage zu geraten. Niedersachsen und Hamburg hät-ten bereits vor einigen Jahren ein Vollstreckungsrecht geschaffen, das auf das Leistungsgebot bei Vollstreckung in Nebenforderungen verzichte. Das Landesrecht von Bremen und Mecklen-berg-Vorpommern knüpfe an die Abgabenordnung an. Ziel des Gesetzentwurfs sei eine Ver-waltungsvereinfachung, um es den Vollstreckungsbehörden zu erleichtern, ihre Funktionen zu erfüllen.

Hinzu komme, so Herr Stadelmann weiter, dass verschiedene Gerichtsurteile belegt hätten, dass es im Vollstreckungswesen in der praktischen Anwendung zu Problemen komme. Die vom Richterverband geäußerte Kritik, der Rechtsschutz würde zurückgenommen werden, habe nur in der Theorie, nicht jedoch in der Praxis eine Grundlage. Das zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 19. Dezember 2018 betreffe einen Streitwert (Mahnge-bühr) in Höhe von 5 €. Die Annahme des Richterverbands, dass man sich nicht mehr isoliert gegen diese Nebenforderung wenden könne, sei somit theoretisch. Es werde somit dem Voll-streckungsunterworfenen zugemutet, sich bei einer strittigen Nebenforderung gegen die Hauptforderung zu wenden. Die Landesregierung halte dies in Abwägung mit den Verbesse-rungen im Vollstreckungsverfahren insgesamt für vertretbar.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung des Gesetzentwurfs ab und empfiehlt dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/1966](#).

5. Schleswig-Holsteinischer Landespreis für Baukultur und Innovationen im Wohnungs- und Städtebau

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/987](#)

(überwiesen am 8. November 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/1755](#), [19/1854](#), [19/1874](#), [19/1875](#), [19/1879](#),
[19/1892](#), [19/1897](#), [19/1898](#), [19/1924](#), [19/1925](#),
[19/1928](#), [19/1929](#), [19/1930](#), [19/1931](#), [19/1932](#),
[19/1935](#), [19/1942](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes
- Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehren**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1533](#)

(überwiesen am 21. Juni 2019)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP

[Drucksache 19/1617](#)

(überwiesen am 30. August 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2699](#), [19/2798](#), [19/2815](#), [19/2837](#), [19/2838](#),
[19/2843](#), [19/2844](#), [19/2847](#), [19/2850](#), [19/2863](#),
[19/2871](#), [19/2993](#), [19/3083](#), [19/3084](#), [19/3100](#),
[19/3108](#), [19/3180](#); [19/3429](#), [19/3529](#), [19/3535](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung der Gesetzentwürfe ab.

Gegen die Stimmen der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/1533](#), zur Ablehnung.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der AfD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen, [Drucksache 19/1617](#), zur Annahme.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1779](#)

(überwiesen am 15. November 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
[Umdruck 19/4146](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Umdruck 19/4163](#)

hierzu: [Umdrucke 19/3483, 19/3530, 19/3617, 19/3633, 19/3654, 19/3656, 19/3668, 19/3669, 19/3688, 19/3708, 19/3710, 19/3711, 19/3716, 19/3719, 19/3721, 19/3732, 19/3733, 19/3734](#)

Abg. Rother erklärt, seine Fraktion werde dem Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen, [Umdruck 19/4146](#), zustimmen. Aufgrund der Anregungen der kommunalen Landesverbände habe die SPD zudem den Änderungsantrag, [Umdruck 19/4163](#), vorgelegt, um bei der Formulierung des § 80 Absatz 2 Nummer 3 die Fassung des bisher geltenden Rechts zu erhalten und die Pflicht zum Aufstellen von Nachtragshaushalten zu beschränken.

Abg. Neve meint, ihm erschließe sich die Intention des Änderungsantrags der SPD-Fraktion nicht. § 82 Absatz 4 des Gesetzentwurfs stelle eindeutig fest, dass die Regelung des § 80 Absatz 2 unberührt bleibe.

Auf eine Frage des Abg. Harms zur Verwendung der Begriffe „Auszahlung“ und „Ausgabe“ führt Herr Rother aus, dies sei nach seinem Verständnis das Gleiche. Zentral am Änderungsantrag seiner Fraktion sei die Setzung von „nicht veranschlagte Investitionen“ durch „nicht veranschlagte Baumaßnahmen“.

Herr Nowotny, Leiter des Referats „Kommunale Finanzen, kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen“ des Innenministeriums, erläutert, im kameralen Haushaltsrecht habe es nur den Begriff der Ausgabe gegeben. Bei der Einführung der Doppik habe der Landesgesetzgeber sich entschieden, diesen Terminus nicht zu verwenden, sondern auf zwei andere Kategorien abzustellen: Einerseits die Auszahlungen - hier gehe es um die reinen Zahlungsströme

- und andererseits die Aufwendungen. Zwar überschneiden sich beide Begriffe, seien jedoch keinesfalls deckungsgleich.

Abg. Ostmeier fragt zur Verwendung des Begriffs „Investitionen“ statt „Baumaßnahmen“. - Herr Nowotny erläutert, es habe sich in der Tat um eine absichtsvolle Änderung gehandelt. Bisher habe nur ein Teil der Investitionen zur Pflicht, einen Nachtragshaushalt aufzustellen, geführt. Es gebe jedoch durchaus auch größere Investitionen, die nicht in den Bereich der Baumaßnahmen fielen. Es habe daher auch in der kommunalen Familie zwar nicht die einhellige, jedoch die überwiegend geteilte Auffassung gegeben, dass es sachgerechter sei, hier auf die Investitionen abzustellen.

Abg. Dr. Dolgner entgegnet Herrn Neve, dass sich somit durchaus eine Änderung ergeben habe im Vergleich zum bisherigen Recht. Es handele sich seiner Auffassung nach um eine politische Frage; man müsse sich darüber klar sein, dass man die Schwelle zum Aufstellen eines Nachtragshaushalts absenke. Der Auffassung seiner Fraktion nach reiche die bisherige Beschränkung auf Baumaßnahmen aus. Er fragt Herrn Nowotny, ob sich hinter der Änderung ein konkret aufgetretenes Problem verberge. Er sehe es problematisch, die Handlungsfreiheit der kommunalen Selbstverwaltung prophylaktisch einzuschränken.

Herr Nowotny gibt Abg. Dr. Dolgner recht, es handele sich in der Tat um eine inhaltliche Änderung. Ausschlaggebend hierfür seien nicht konkrete Probleme in der kommunalen Praxis gewesen, sondern die grundsätzliche Betrachtung der Logik, die mit der Norm verfolgt werde. Ein Nachtragshaushalt sei immer dann aufzustellen, wenn es im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt erhebliche Änderungen gebe. Hier sei es unerheblich, ob diese Änderungen aus Bautätigkeit resultierten oder aus anderen Investitionen. Aus dieser Logik sei kein Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn es sich um Investitionen in unerheblichem Umfang handele (§ 80 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs).

Abg. Neve stimmt Abg. Dr. Dolgner dahin gehend zu, dass es wichtig sei, die haushalterische Autonomie der kommunalen Ebene zu erhalten. Er habe aber den Eindruck, dass mit dem vorgelegten Entwurf dieses Ziel erreicht werde.

Abg. Harms weist auf den vollen Umfang des § 80 Absatz 2 des Entwurfs hin, der vier verschiedene Fälle aufzähle, die zum Aufstellen eines Nachtragshaushalts führten. Aus seiner

kommunalpolitischen Erfahrung gebe es so gut wie jedes Jahr die Aufstellung eines Nachtragshaushalts. Er stimme Herrn Nowotny zu, dass es sinnvoller sei, auf die Investitionen abzustellen. Es handele sich auch nicht um eine Schwächung, sondern um eine Stärkung der kommunalpolitischen Ebene, da sie die Kommunalpolitik gegenüber der Verwaltung stärke. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, es sei auch durch die Bewilligungssummen für die Kommunalpolitik möglich, die Verwaltung in ihrem Handlungsspielraum zu begrenzen.

Abg. Rother erklärt, im Änderungsantrag seiner Fraktion das Wort „Ausgaben“ durch „Auszahlungen“ zu ersetzen. Die diesbezügliche Regelung des Gesetzentwurfs sei durchaus eine Neuerung, aus der Anhörung habe sich für eine solche Neuerung kein Bedarf ergeben, sodass es bei der bisherigen Regelung bleiben sollte.

Der Ausschuss schließt sodann die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Gegen die Stimmen der SPD lehnt er den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Umdruck 19/4163](#), ab.

Den Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen, [Umdruck 19/4146](#), nimmt er einstimmig an.

Den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 19/1779](#), empfiehlt der Ausschuss dem Landtag vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Finanzausschusses bei Enthaltung der SPD einstimmig zur Annahme.

8. Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/980](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/4116](#)

(überwiesen am 7. November 2018 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/1774](#), [19/1791](#), [19/1806](#), [19/1830](#), [19/1834](#),
[19/1862](#), [19/1872](#), [19/1884](#), [19/1887](#), [19/1900](#),
[19/1906](#), [19/1907](#), [19/1910](#), [19/1911](#), [19/1913](#),
[19/1914](#), [19/1916](#), [19/1917](#), [19/1919](#), [19/1920](#),
[19/1922](#), [19/1923](#), [19/1934](#), [19/1937](#), [19/1938](#),
[19/1940](#), [19/1941](#), [19/2030](#), [19/2065](#), [19/2254](#),
[19/2358](#), [19/2372](#), [19/2378](#), [19/2387](#), [19/2439](#),
[19/2495](#), [19/3528](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Antrags ab. Den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, [Umdruck 19/4166](#), nimmt der Ausschuss einstimmig an. Den so geänderten Antrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/980](#), empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig zur Annahme.

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeit unter Einschluss der Anforderungen an die organisatorische Struktur und Kompetenzausübung der Europäischen Union -

Gesetzentwurf der AfD

[Drucksache 19/1867](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Europaausschuss)

Abg. Rossa spricht sich gegen die Durchführung einer schriftlichen Anhörung aus.

Abg. Schaffer erklärt, seine Fraktion habe ein großes Interesse an der Durchführung einer schriftlichen Anhörung, es sei aber unerheblich, ob diese im Innen- und Rechtsausschuss oder im Europaausschuss durchgeführt werde.

Der Ausschuss wiederholt somit einmütig seine Bitte an den mitberatenden Europaausschuss, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

10. Solidarität mit den kurdischen Minderheiten

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1981](#)

(überwiesen am 19. Februar 2020)

Abg. Harms beantragt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

Abg. Brockmann regt an, zunächst mit der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums zu der Vorlage zu beraten. - Abg. Rother stimmt ihm zu. Angesichts der besonderen Natur des Antrags der Abgeordneten des SSW halte er eine schriftliche Anhörung für wenig zielführend. - Abg. Harms erklärt sich damit einverstanden, den Antrag zunächst mit der Landesregierung - möglichst in öffentlicher Sitzung - zu beraten.

Abg. Dr. Dolgner fragt, auf welche „kurdischen Gebiete“ sich der erste Satz des Antrags beziehe. Er halte dies für eine problematische Formulierung. - Abg. Harms erläutert, es gehe um den Verteidigungskampf des kurdischen Volkes, den der SSW für legitim erachte. Dies betreffe in der Tat nicht nur Syrien, sondern auch den Irak und die Türkei.

Abg. Rossa stimmt Abg. Dr. Dolgner zu. Der Begriff „Verteidigungskampf“ überzeuge nicht, da der Antrag auch den Bezug zur PKK herstelle. Unstrittig sei jedoch, dass der Ausschuss sich mit dem Thema befassen solle. Er stimme daher dem Verfahrensvorschlag des Abg. Brockmann zu.

Der Ausschuss kommt somit überein, den Antrag mit Vertretern des Innenministeriums - Verfassungsschutzabteilung - in einer der nächsten Sitzungen zu beraten.

11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1952](#)

(überwiesen am 19. Februar 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/3767](#) (neu 2. Fassung), 19/3889, 19/4068,
19/4073, 19/4074, 19/4103, 19/4108, 19/4109,
19/4110, 19/4111, 19/4112, 19/4113, 19/4127,
19/4137

Der Ausschuss kommt einstimmig überein, eine mündliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen (Benennung von Anzuhörenden bis Freitag, 19. Juni 2020).

12. Terminplanung 2. Halbjahr 2020

[Umdruck 19/4149](#)

Der Ausschuss beschließt den Terminplan für das zweite Halbjahr 2020 mit der Änderung, dass der für den 16. September 2020 vorgesehene Termin entfällt.

13. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung betr. Rücktritt von Innenminister Grote, hier: Beschluss über die Vertraulichkeit der vorgelegten Akten gemäß Nummer 7 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992

Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 9. Juni 2020

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, diejenigen Aktenteile, die auf Seite 3 des Schreibens des Chefs der Staatskanzlei vom 9. Juni 2020 bezeichnet seien und nicht unter die begehrten Akten fielen, unverzüglich zurückzugeben. Es handele sich um die Ablichtungen zweier Verfügungen, die der Generalstaatsanwalt in der Anlage zu seinem Bericht vom 26. Mai 2020 übersandt habe und die sich auf zwei weitere Berichte der Leitenden Oberstaatsanwältin in Kiel zu den Ermittlungen gegen den Polizeibeamten Thomas Nommensen bezögen. Da bereits Herr Schrödter in seinem Schreiben erklärt habe, dass diese Berichte in keinem Zusammenhang mit den beiden dem Ministerpräsidenten zugänglich gemachten Berichten stünden und im Rahmen des Vorlagebegehrens nicht aktenrelevant seien, sei eine Vorlage auch unter dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit nicht zielführend.

Der Ausschuss richtet somit die Bitte an die Landesregierung, die im Schreiben genannten Aktenbestandteile, die bereits nach Auffassung der Landesregierung nicht vorlagepflichtig sind, auszuheften und aus der Aktenvorlage zu entfernen.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig, die folgenden Akten vertraulich zu behandeln und ihren Inhalt geheim zu halten:

- die Berichte der Leitenden Oberstaatsanwältin in Kiel vom 5. März, 21. April, 26. Mai und 8. Juni 2020 - eingestuft als VS-nur für den Dienstgebrauch -,
- die schriftliche Erklärung des früheren Innenministers, die Personalaktendatenqualität hat,
- die bei den Akten befindlichen Ausdrucke von Outlook-Terminkalendereinträgen, soweit sie dienstliche Daten erhalten, die in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Aktenvorlagebegehrens stehen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sich aus einer Verletzung der Vertraulichkeit eine Strafbarkeit ergeben könnte.

Die Vorsitzende erinnert daran, dass gemäß der Vereinbarung der Landesregierung mit dem Landtag das Fertigen von Kopien, Ausdrucken und Fotografien für die Akten insgesamt nicht zulässig ist.

Der Ausschuss richtet schließlich die Bitte an die Landesregierung, die Akten für vier Wochen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

14. Verschiedenes

Die Vorsitzende weist auf den Verhandlungstermin vor dem Landesverfassungsgericht im Verfahren der Stadt Fehmarn gegen das Land Schleswig-Holstein am 15. Juni 2020 hin.

15. Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/2244](#)

Abg. Brockmann berichtet, es befinde sich noch eine Neufassung des Gesetzentwurfs in der Vorbereitung, der auch die Wasserrettung beinhalten werde. Aufgrund der bevorstehenden Badesaison rege er an, die erste und zweite Lesung im anstehenden Juni-Plenum durchzuführen.

Abg. Rother kritisiert das Verfahren. Er spreche sich für eine gründliche Beratung aus, in deren Rahmen nicht nur die kommunalen Landesverbände anzuhören seien.

Abg. Ostmeier spricht sich dafür aus, vor der Badesaison eine Regelung zu finden. - Abg. Harms stimmt ihr zu. Es sei für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor Ort wichtig, Rechtssicherheit zu schaffen. - Abg. Kilian stimmt ihm zu.

Den Antrag der Fraktion SPD, eine mündliche Anhörung durchzuführen und dem Landtag zum August-Plenum eine Beschlussempfehlung vorzulegen, wird gegen die Stimmen der SPD abgelehnt.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW nimmt der Ausschuss sodann in Aussicht, den Gesetzentwurf in einer Sitzung am Rande des Juni-Plenums mit den kommunalen Landesverbänden zu beraten, um dem Landtag sogleich eine Beschlussempfehlung zukommen zu lassen und eine zweite Lesung im Juni-Plenum zu ermöglichen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer